

# **Satzung**

## **Inhaltsübersicht**

1 Name und Sitz, Geschäftsjahr.....	2
2. Zweck.....	2
3. Gemeinnützigkeit.....	2
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Grundsätze.....	2
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
7. Beiträge.....	3
8. Organe.....	3
9. Mitgliederversammlung.....	3
10 Vorstand.....	4
11 Wahlen.....	4
12 Auflösung des Vereins.....	5
13 Inkrafttreten.....	5

## **1. Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist **Fahrradgruppe Rückenwind e.V.**

Der Sitz ist in Elmshorn.

Der Verein ist seit 1984 „**Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Elmshorn**“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

## **2. Zweck**

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Jugendförderung.

2.2. Die Fahrradgruppe Rückenwind ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich das Ziel gesetzt haben, einen Teil ihrer Freizeit mit dem Fahrrad aktiv zu gestalten.

Die Förderung des Freizeit- und Alltagsradverkehrs sowie der Fitness und der Geselligkeit sind weitere Anliegen der Gruppe. Anzahl und Häufigkeit von Gruppentreffen werden in den einzelnen Sparten und Aktivkreisen festgelegt. Die Jugendbildungsarbeit wird durch Ermöglichungen von Aus- und Fortbildungen von Jugendgruppenarbeit gefördert.

2.3. Um allen Mitgliedern sport- und leistungsgerecht zu werden, kann der Verein Sparten bilden.

2.4. Weitere Aktivitäten rund ums Rad, wie zum Beispiel Radverkehrspolitik, sind erwünscht und werden, nach Abstimmung mit dem Vorstand, gefördert.

2.5. Besondere Ausgaben für soziale Zwecke sind durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes zulässig.

## **3. Gemeinnützigkeit**

3.1. Die Gruppe verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

## **4. Mitgliedschaft**

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Fahrrad und den genannten Aktivitäten hat. Mit dieser Regelung sind bereits Kinder ordentliche Mitglieder, womit ihre Beteiligung besonderes Gewicht bekommt.

4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich zu erklären ist. Ebenso durch Tod und durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch die Mitgliederversammlung. Zuvor muss der Vorstand dem Betroffenen Gehör gewähren.

4.4. Durch zwölfmonatigen Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes.

## **5. Grundsätze**

5.1. Die Fahrradgruppe Rückenwind e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, tritt für den Gedanken der internationalen Verständigung ein und verhält sich parteipolitisch wie religiös neutral.

5.2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit (gute Lesbarkeit) wird auf die weibliche Sprachform in dieser Satzung verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf diverse, weibliche und männliche Personen.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zustellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind jedoch nur solche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben
- 6.2 Mitglieder sind als Gäste bei den Vorstandstreffen willkommen, soweit nichts anderes begründet bekannt gegeben wird. Sie können auf Anfrage Einblick in die Sitzungsprotokolle nehmen.
- 6.3 Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen. Ideen zur Förderung der Jugendhilfe werden bevorzugt behandelt.
- 6.4 Mitglieder (insbesondere Sparten- und Tourenleiter) sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

## **7. Beiträge**

- 7.1 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2 Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei
- 7.3 Alle Mitglieder, die bis zum 31.12. eines Jahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem folgenden Geschäftsjahr beitragspflichtig. Der Einzug des Beitrages erfolgt im 1. Quartal.
- 7.4 Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschuß. Sie wird in der Beitragsordnung veröffentlicht. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.
- 7.5 Bei Bedarf des Vereins können die Mitglieder verpflichtet werden, Arbeitsleistungen zu erbringen. Den Umfang dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgehalten.

## **8. Organe**

- 8.1 Die Organe der Gruppe sind
1. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
  2. Der Vorstand

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von möglichst 6 Wochen, aber mindestens zwei Wochen, in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren, z.B. als Videokonferenz) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Online-Teilnahme an Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung an den Vorstand vom Mitglied zuletzt bekannte E-Mail-Adresse übermittelt. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten mit der Einladung per Post. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 9.3 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes
  3. Die jährliche Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (mindestens 2)
  4. Jede Änderung der Satzung
  5. Die Entscheidung über eingereichte Anträge
  6. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

9.4 Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils einstimmig, ob eine offene Wahl ausreichend ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

9.6 Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Satzung, der Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins bedürfen anders lautender Mehrheiten:

- |    |                            |                       |
|----|----------------------------|-----------------------|
| a) | Änderung der Satzung       | drei Viertel Mehrheit |
| b) | Ausschluss eines Mitglieds | zwei Drittel Mehrheit |
| c) | Auflösung des Vereins      | drei Viertel Mehrheit |
| d) | Beschluss der offenen Wahl | vier Viertel Mehrheit |

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen „Ja“ und „Nein“ Stimmen maßgebend.

9.7 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, dritten Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart.

10.2 Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

10.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über diese sind Protokolle zu fertigen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig.

10.3 Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst der gesamte Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.4 Ordentliche Mitglieder dürfen vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

## 11 Wahlen

11.1 Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist gestattet.

11.2 In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- der 1. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassenwart

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer

11.3 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

## **12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall wird das Vermögen der PLAN International Deutschland e.V. Hamburg (eingetragen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister Nr. VR 11978) für gemeinnützige Zwecke übereignet werden. Sollte dieser Verein nicht mehr gemeinnützig bestehen, so fällt das Vermögen der Stadtjugendpflege Elmshorn zu und ist ausschließlich für die Zwecke der Jugendverbandsarbeit zu verwenden.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2024 angenommen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.